



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. April 1972

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 72	Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung —	221
5. 4. 72	Anordnung über die Verbindlichkeit der „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“	223
4.4.72	Anordnung Nr. 2 zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Metallurgie	224
	Berichtigung	224
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	224

Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung —

vom 15. April 1972

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83), der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBI. II Nr. 43 S. 311) und § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBI. II Nr. 89 S. 547) erfolgt die Zulassung zum Studium an den Ingenieur- und Fachschulen einschließlich der Fachschulabteilungen an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung und auf der Grundlage der durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildungskapazitäten. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:¹

I.

Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Fachschuldirektstudium

§ 1

- (1) Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Fachschuldirektstudium sind:
- die Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,

- der Nachweis hoher fachlicher Leistungen, verbunden mit dem Streben, das Wissen und Können ständig zu vervollkommenen,
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsverhältnis entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBI. II Nr. 37 S. 297) abzuschließen.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Fachschuldirektstudiums (nachstehend Studium genannt) an den Ingenieur- und Fachschulen sowie den Fachschulabteilungen an Universitäten und Hochschulen (nachstehend Fachschulen genannt) sind der Nachweis der Kenntnisse der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule und eine in der Regel der gewählten Fachstudienrichtung entsprechende abgeschlossene Berufsbildung.

II.

Bewerbung

§ 2

- (1) Die Bewerbung zum Studium erfolgt an einer Fachschule in der gewählten Fachstudienrichtung. Doppelbewerbungen sind unzulässig.
- (2) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaft,
 - Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages,